Vectron Systems AG („Vectron“) - Vectron Vertragsbedingungen Payment

Stand: 16.01.2024

1. Etwaig angegebene Grundgebühren und Mindestgebühren sind je Standort / Filiale fällig und werden monatlich abgerechnet. Die angegebenen Terminalmietpreise, vorhandene Einzeltransaktionskosten, die Autorisierungsgebühren und das Serviceentgelt für girocard-Transaktionen sowie die Fremdgebühren für die Abwicklung von Mastercard / VISA / Maestreo / VPAY der transact Elektronische Zahlungssysteme GmbH, Martinsried, bzw. eines ggf. anderen durch Vectron vermittelten Kredtikartenakzeptanzanbieters für o.g. Kartenakzeptanzen werden auf die Mindestgebühr angerechnet.

2. Der Betreibervertrag kommt durch eine entsprechende Annahmeerklärung von Vectron zustande, die an die vom Betreiber angegebene E-Mail-Adresse versandt wird. Die Mindestgebühr gemäß Ziffer 1 wird erstmals fällig ab dem Zeitpunkt der Installation des ersten Terminals, spätestens jedoch vier (4) Monate nach Zugang der Annahmeerklärung von Vectron bei dem Betreiber, es sei denn, Vectron hat die Gründe für die Verzögerung der Installation des Terminals zu vertreten. Die erstmalige Fälligkeit der Mindestgebühr gilt als der „Abrechnungsstart“. Der Betreibervertrag hat eine Grundlaufzeit von achtundvierzig (48) Monaten ab dem Abrechnungsstart und verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht vom Betreiber oder von Vectron mit einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Betreiber hat außerdem das Recht, den Betreibervertrag außerordentlich zu kündigen, wenn er seinen Geschäftsbetrieb vollständig und dauerhaft einstellt und dieses durch geeignete Belege (z.B. Gewerbeabmeldung) gegenüber Vectron nachweist. In diesem Fall hat der Betreiber an Vectron eine Einmalzahlung in Höhe von dreihundert (300) Euro zzgl. Umsatzsteuer zu leisten. Bei Beendigung des Betreibervertrages ist der Betreiber zur Rückgabe der erhaltenen Hard- und Software verpflichtet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Betreiber nicht zu, es sei denn, der Betreiber macht rechtskräftig festgestellte oder von Vectron ausdrücklich anerkannte Forderungen geltend.

3. Der Betreiber hat die Datenschutzhinweise von Vectron (abrufbar unter www.myvectron.de/agb) zur Kenntnis genommen und erklärt sich mit diesen einverstanden.

4. Der Betreiber beauftragt hiermit die transact Elektronische Zahlungssysteme GmbH, Fraunhoferstr. 10, 82152 Martinsried (im Folgenden: „transact“), mit der Durchführung des Debit-Karten-Clearing gemäß „Allgemeine Geschäftsbedingungen der transact Elektronische Zahlungssysteme GmbH, Martinsried, für Debit-Karten-Clearing und Transaktionsabwicklung“ (Stand 06/2017). Der Debit-Karten Clearingvertrag zwischen transact und dem Betreiber kommt erst zustande, sobald transact nach Erhalt des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vertragsformulars das Zahlungsverkehrssystem für Zahlungstransaktionen im Zwischenclearing freischaltet. Der Betreiber verzichtet auf eine Annahmeerklärung gemäß § 151 S. 1 Alt. 2. BGB. Dem Betreiber ist bekannt, dass Grundlage des Debit-Karten Clearingvertrages eine vollständige Überprüfung nach dem Geldwäschegesetz ist und alle in diesem Zusammenhang von Vectron für transact abgefragten Daten vollständig und richtig erteilt werden müssen. Die entsprechenden Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten und dem Zeichnungsberechtigten müssen zur Erfüllung der Auflagen erhoben werden.

5. Es gelten ergänzend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen SaaS“ von Vectron. Diese sind abrufbar unter www.myvectron.de/agb.

6. Der Unterzeichner versichert, die vorgenannten Erklärungen für den Betreiber abgeben zu dürfen und für diesen Antrag auf Abschluss eines Betreibervertrages mit Vectron zeichnungsberechtigt zu sein.

7. Der Betreiber ermächtigt den Anbieter hiermit bereits jetzt, diesen Vertrag auf transact Elektronische Zahlungssysteme GmbH, Fraunhoferstr. 10, 82152 Martinsried, zu übertragen, die an Stelle des Anbieters in den Vertrag mit dem Betreiber eintritt. Der Anbieter wird den Betreiber über eine solche Übertragung, insbes. über den Zeitpunkt der Vertragsübernahme vorab informieren.